

Zug, 26. März 2020

Wichtige Information zur Generalversammlung der Zuger Kantonalbank vom 2. Mai 2020

Unsere Generalversammlung findet ohne Aktionäre statt.

Gestützt auf Art. 6a Abs. 1 lit. b der Verordnung 2 des Bundesrats über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 17. März 2020 ordnen wir für unsere Generalversammlung vom 2. Mai 2020 an, dass die Aktionärsrechte nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, René Peyer, Rechtsanwalt und Notar, ausgeübt werden können. **Die einzige Möglichkeit für die Ausübung Ihrer Stimmrechte ist deshalb die Stimmrechtsweisung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.** Die Stimmrechtsweisung kann elektronisch oder mittels Vollmachtserteilung auf dem beiliegenden Formular erfolgen.

Die Fristen für die Stimmrechtsweisung entnehmen Sie bitte dem Vollmachtsformular. Der Buchschluss beginnt am 16. April 2020 (17.00 Uhr) und dauert bis und mit 2. Mai 2020.

Wir freuen uns, im nächsten Jahr die Generalversammlung im traditionellen und von den Aktionärinnen und Aktionären geschätzten Rahmen durchzuführen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Zuger Kantonalbank

Bruno Bonati, Präsident des Bankrats
Andreas Henseler, Sekretär des Bankrats